Amtl. Teil

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lotte

Bebauungsplan Nr. 52 „Boyersweg", 3. Änderung
Hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 07.11.2019 gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Boyersweg", 3. Änderung, beschlossen. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lotte hat am 11.02.2020 die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beauftragt.

Ziel und Zweck der Planung:
Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Boyersweg" soll einer Wohnbebauung zugeführt werden um damit dem Ziel einer Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu entsprechen. Zur Realisierung der Wohnbebauung ist eine Anpassung der inneren Erschließung erforderlich. Zudem soll die bauliche Dichte erhöht werden. Auf den durchgängigen Ausbau des Teilstücks der Ringstraße bis zum Torfkuhlenweg wird zugunsten eines Rad- und Fußweges verzichtet.

Diese Bebauungsplan-Änderung wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Boyersweg", 3. Änderung ist in der nachfolgenden Darstellung durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet:

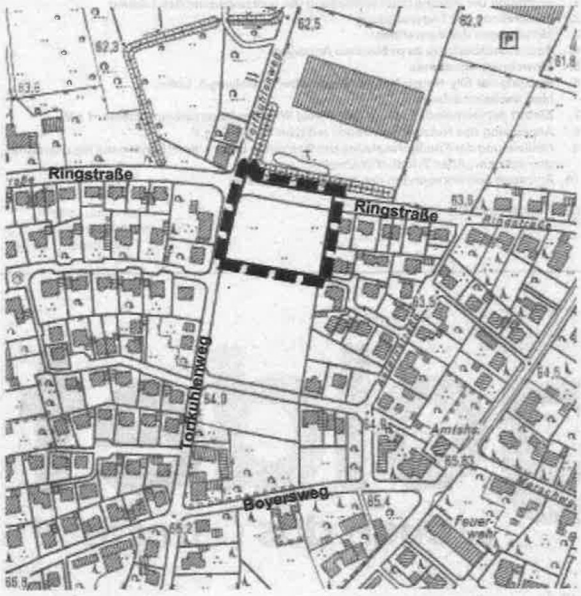

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Boyersweg", 3. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Boyersweg", 3. Änderung einschließlich Begründung liegen in der Zeit vom **16.03.2020 bis einschließlich 21.04.2020** im Rathaus, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte, Zimmer 46, öffentlich aus. Während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Lotte können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.
Zudem sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Internetseite der Gemeinde Lotte http://www.gemeinde-lotte.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen.html abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Lotte Stellungnahmen per Internet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Nur fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, in der Fassung vom 19.03.91 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. S. 3533)) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49504 Lotte, den 09.03.2020

Gemeinde Lotte
Der Bürgermeister
Rainer Lammers